

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

1209

vom

30. April 1968

we

A. Die Einwohnergemeindeversammlung von Hölstein hat am 15. Januar 1968 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Biretenweg" (Parz. Nr. 847 - Parz. Nr. 455) zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 19. Januar bis 19. Februar 1968 statt. Sie wurde durch Publikation im "Waldenburger Bezirksblatt" Nr. 3 vom 18. Januar 1968 und der Ausstellung einer eingeschriebenen Anzeige an die betroffenen Grundeigentümer vom 17. Januar 1968 (Postquittung) hinreichend bekanntgegeben. Einsprachen gingen keine ein. Mit Schreiben vom 10. April ersucht der Gemeinderat von Hölstein um die regierungsrätliche Genehmigung des Planes. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. § 58 Abs. 1 des kantonalen Baugesetzes gibt den Gemeinden die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachsen erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat auszuübende Ueberprüfung von endgültigen Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der projektierten Bau- und Strassenlinien.

2. Im vorliegenden Fall ist noch zu beachten, dass die Gemeinde Hölstein bis heute noch kein eigenes Baureglement besitzt. Gemäss § 62 des Baugesetzes und der Bekanntmachung des Regierungsrates vom 3. Januar 1945 sind daher bei der Beurteilung die Bestimmungen des kantonalen Normalbaureglementes zu beachten.

3. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses ergeben:

a. Die formellen Voraussetzungen für eine Genehmigung sind erfüllt.

b. Materiell handelt es sich um die Planung der Verbreiterung und Korrektur eines weiteren Teiles des bereits bestehenden Biretenweges. Für einen ersten Teil sind die endgültigen Bau- und Strassenlinien vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3020 vom 12. Oktober 1965 genehmigt worden. Dem neuen Plan kommt wiederum die Aufgabe zu bis zum Zeitpunkt des Ausbaues das erforderliche Areal sicherzustellen.

Der Strassenlinienabstand beträgt 5.00 m bis 5.40 m und der Baulinienabstand variiert zwischen 13.60 m und 14.00 m. Nach den Vorschriften von § 11 des kantonalen Normalbaureglementes handelt es sich somit um das Profil einer Wohnstrasse 2. Klasse. Die Linienführung ist weder in horizontaler noch in vertikaler Richtung zu beanstanden und auch die Einmessung der Bau- und Strassenlinien auf die Grenzen der Grundbuchvermessung genügt der hierfür massgebenden Wegleitung des Regierungsrates (RRB 10.12.1943/4.6.1946). Dem Plan kann daher die Genehmigung erteilt werden.

://: 1. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Hölstein am 15. Januar 1968 beschlossene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Biretenweg" (Parz. Nr. 847 - Parz. Nr. 455) genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend für die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 30/eBS/3/0 versehenen Situationspläne und die dazugehörenden Längenprofile.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen betref-

fenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Hölstein hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt Waldenburg rechtzeitig erfolgt. (§ 69 Abs. 7 und 8 BauG; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Hölstein (2),
an das Ing.-Büro H. Blattner, Bischof-
steinweg 15, Sissach,
an das Grundbuchamt Waldenburg,
an das Vermessungsamt (2),
an die Landeskanzlei,
- an das Planungsamt (2),
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

